

Verordnung
über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern
vom 17.08.1988 (Stand 01.07.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die
Universität¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1 Kirchlich-theologische Maturitätskommission

Art. 1

¹ Die Kirchlich-theologische Maturitätskommission (im weiteren Kommission genannt) ist Prüfungsbehörde für die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen.

² Die Kommission setzt sich aus vier von der Evangelisch-theologischen Fakultät vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Staatsvertreterin bzw. einem Staatsvertreter zusammen.

³ Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren. *

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die Kommission kann für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen ihr nicht angehörende Expertinnen und Experten und in Ausnahmefällen dem Lehrkörper der Kirchlich-theologischen Schule Bern nicht angehörende Examinatorinnen und Examinatoren beiziehen.

⁶ Die Geschäftsführung wird von der Kommission selber besorgt. In besonderen Fällen kann das Sekretariat der kantonalen Maturitätskommission beansprucht werden; die Entschädigung hiefür beantragt die Kommission bei der Bildungs- und Kulturdirektion. *

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung Gesetz über die Universität, BSG 436.11; BAG 11–11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁷ Für die Mitwirkung an den Prüfungen erhalten die Mitglieder der Kommission, die nicht dem Lehrkörper der Kirchlich-theologischen Schule Bern angehören, die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten Entschädigungen, die auf Vorschlag der Kommission von der Bildungs- und Kulturdirektion festgesetzt werden. *

2 Zulassung zur Prüfung

Art. 2

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Kirchlich-theologische Schule Bern regelmässig besucht hat. *

² Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen, und zwar innerhalb von zwei Jahren, jedoch frühestens nach sechs Monaten.

³ Die Wiederholung der Prüfung kann wahlweise erfolgen

- a ohne Repetition des Kurses der Kirchlich-theologischen Schule Bern,
- b nach Repetition eines vollen zweijährigen Kurses der Kirchlich-theologischen Schule Bern oder mindestens seiner zweiten Hälfte.

3 Die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung

Art. 3 *Durchführung*

¹ Die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre im Herbst statt. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Maturitätsprüfung wiederholen, kann auf Ende eines jeden Semesters eine Prüfung organisiert werden, und zwar unter Einhaltung einer dreimonatigen Anmeldefrist.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission bestimmt im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor der Kirchlich-theologischen Schule Bern den Zeitpunkt der Prüfung, stellt den Prüfungsplan auf und trifft die für den ordentlichen Verlauf der Prüfung notwendigen Anordnungen.

³ Examinatorinnen bzw. Examinatoren sind ordentlicherweise die Fachlehrkräfte der Kirchlich-theologischen Schule Bern.

⁴ Die Examinatorin bzw. der Examinator stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bewertet die Prüfungsarbeiten, beides gemeinsam mit der Expertin bzw. dem Experten.

⁵ Die mündliche Prüfung wird von der Examinatorin bzw. vom Examinator in Gegenwart einer Expertin bzw. eines Experten abgenommen.

⁶ Behördevertreter und Lehrkräfte der Kirchlich-theologischen Schule Bern dürfen der mündlichen Prüfung beiwohnen. Weitere Bewilligungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission nach Anhören der Rektorin bzw. des Rektors erteilen.

⁷ Im übrigen finden die Weisungen der kantonalen Maturitätskommission für die Durchführung der ordentlichen Maturitätsprüfungen sinngemäss Anwendung. *

Art. 4 *Umfang*

¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Reife für das Studium der Theologie erlangt hat.

² Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff, der in der Kirchlich-theologischen Schule Bern unterrichtet wird.

Art. 5 *Fächer*

¹ Als Maturitätsfächer gelten Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Geschichte, Biologie, Zeichnen und Theologie.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Griechisch wird schriftlich und mündlich geprüft, in Mathematik schriftlich, in Geschichte mündlich.

³ Für den Aufsatz und die Mathematik werden vier, für die übrigen schriftlichen Prüfungen (Französisch und Griechisch) werden zwei Stunden eingeräumt. In den mündlichen Prüfungen wird jede Kandidatin und jeder Kandidat 20 Minuten geprüft, wobei für die Vorbereitungszeit je 20 Minuten zu gewähren sind. *

Art. 6 *Noten*

¹ Die Leistungen in den unter Artikel 5 Absatz 1 genannten Maturitätsfächern sind mit ganzen oder halben Noten zu bewerten: 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Die Erfahrungsnote eines Fachs ist das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten der beiden letzten Semester. Kann sie nicht auf diese Weise ermittelt werden, so wird eine schulinterne Fachprüfung durchgeführt. Diese Prüfung wird vor Beginn der Maturitätsprüfung unter Verantwortung des Rektorats durch die zuständige Fachlehrerin bzw. durch den zuständigen Fachlehrer abgenommen. Die so ermittelten Erfahrungsnoten sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kirchlich-theologischen Maturitätskommission schriftlich mitzuteilen. *

³ Die Prüfungsnote ist die Gesamtbewertung der Leistung an der Prüfung in jedem Prüfungsfach; sie wird von der Examinatorin bzw. vom Examinator und von der Expertin bzw. vom Experten gemeinsam unter Wägung der verschiedenen Prüfungsteile als ganze oder halbe Zahl festgesetzt.

⁴ Die Maturitätsnote wird in den Prüfungsfächern durch Mitteln von Erfahrungsnote und Prüfungsnote und anschliessendes Runden auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl bestimmt. Ergibt sich beim Runden eine viertelzählige Note, so wird aufgerundet.

⁵ In den Fächern Latein, Biologie, Zeichnen und Theologie wird die Erfahrungsnote der Kirchlich-theologischen Schule Bern als Maturitätsnote eingesetzt. Diese ist durch Runden der Erfahrungsnote auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl zu bestimmen. Ergibt sich beim Mitteln eine viertelzählige Note, so wird nach der Richtung der letzten Erfahrungsnote gerundet.

⁶ Bei Wiederholung der Prüfung entfällt diese in denjenigen Prüfungsfächern, in welchen mindestens die Maturitätsnote 5 erreicht worden ist. Wird die Prüfung ohne Repetition der Kirchlich-theologischen Schule Bern wiederholt (gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst.a), so gelten die bisherigen Erfahrungsnoten. Andernfalls gelten die neu erworbenen Erfahrungsnoten.

Art. 7 * *Bestehen der Prüfung*

¹ Die Punktezahll wird ermittelt durch die Zusammenzählung der Maturitätsnoten, wobei die Deutschnote doppelt gezählt wird.

² Die Prüfung ist bestanden, sofern

- a mindestens die Punktzahl 40 erreicht ist;
- b keine Note unter 2 und höchstens drei Noten unter 4 vorkommen;
- c die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten höchstens 2,5 Punkte beträgt.

Art. 8 *Unregelmässigkeiten*

¹ Eine Prüfung, die nicht angetreten oder nicht beendet wird, gilt als nicht bestanden, sofern nicht innert 5 Tagen nach Prüfungsbeginn bzw. nach dem Rücktritt von der Prüfung schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Kommission zwingende Gründe (wie Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) nachgewiesen werden können. Über die Guttheissung bzw. Ablehnung der Begründung entscheidet die Kommission.

² Unkorrektes Verhalten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, besonders die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kommission sofort zu melden. Sie bzw. er kann die Prüfung der Fehlbaren einstellen. Die Kommission kann in einem solchen Fall die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären.

Art. 9 *Protokoll*

¹ Die Prüfungsnoten werden je Fach und Kandidatin bzw. Kandidat schriftlich festgehalten. Examinatorin bzw. Examinator und Expertin bzw. Experte bestätigen unterschriftlich die Richtigkeit der Eintragung.

² Die Kommission führt ein Prüfungsprotokoll, das jede je Fach und Kandidatin bzw. Kandidat erteilte Note enthält und welches von der Kommissionspräsidentin bzw. vom -präsidenten sowie von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet wird.

³ Die im Prüfungsprotokoll festgehaltenen Ergebnisse werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Rektorat im Namen der Kommission schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. *

4 Das kirchlich-theologische Maturitätszeugnis

Art. 10

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das kirchlich-theologische Maturitätszeugnis.

² Das Zeugnis enthält:

- a* die Hauptaufschrift «Kanton Bern»; darunter den Vermerk «Kirchlich-theologisches Maturitätszeugnis»;
- b* Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort) und das Geburtsdatum;
- c* die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- d* die Bemerkung, dass das Zeugnis aufgrund der vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassenen Verordnung vom 17. August 1988 über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen ausgestellt worden ist, und dass es ausschliesslich die Hochschulreife für das Studium der Theologie bescheinigt.

³ Das Zeugnis wird von der Erziehungsdirektorin bzw. vom Erziehungsdirektor, der Kommissionspräsidentin bzw. dem -präsidenten und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kirchlich-theologischen Schule Bern unterschrieben.

⁴ Die Anerkennung der kirchlich-theologischen Maturität bleibt den Hochschulen vorbehalten.

5 Beschwerde

Art. 11 *

¹ Gegen die Verfügungen der Maturitätskommission kann gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege bei der Bildungs- und Kulturdirektion als erster Instanz Beschwerde geführt werden. *

² Die Rüge der Unangemessenheit ist nicht zulässig.

6 Schlussbestimmungen

Art. 12

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1989 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. September 1972 für die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern.

Bern, 17. August 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Siegenthaler
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.08.1988	01.08.1989	Erlass	Erstfassung	1988 d 194 f 199
02.12.1922	31.12.1992	Art. 11	geändert	1992 d 440 f 461
18.01.1995	01.04.1995	Art. 2 Abs. 1	geändert	95-14
18.01.1995	01.04.1995	Art. 3 Abs. 7	eingefügt	95-14
18.01.1995	01.04.1995	Art. 5 Abs. 3	geändert	95-14
18.01.1995	01.04.1995	Art. 6 Abs. 2	geändert	95-14
18.01.1995	01.04.1995	Art. 7	geändert	95-14
18.01.1995	01.04.1995	Art. 9 Abs. 3	eingefügt	95-14
22.04.2020	01.07.2020	Art. 1 Abs. 3	geändert	20-038
22.04.2020	01.07.2020	Art. 1 Abs. 6	geändert	20-038
22.04.2020	01.07.2020	Art. 1 Abs. 7	geändert	20-038
22.04.2020	01.07.2020	Art. 11 Abs. 1	geändert	20-038

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.08.1988	01.08.1989	Erstfassung	1988 d 194 f 199
Art. 1 Abs. 3	22.04.2020	01.07.2020	geändert	20-038
Art. 1 Abs. 6	22.04.2020	01.07.2020	geändert	20-038
Art. 1 Abs. 7	22.04.2020	01.07.2020	geändert	20-038
Art. 2 Abs. 1	18.01.1995	01.04.1995	geändert	95-14
Art. 3 Abs. 7	18.01.1995	01.04.1995	eingefügt	95-14
Art. 5 Abs. 3	18.01.1995	01.04.1995	geändert	95-14
Art. 6 Abs. 2	18.01.1995	01.04.1995	geändert	95-14
Art. 7	18.01.1995	01.04.1995	geändert	95-14
Art. 9 Abs. 3	18.01.1995	01.04.1995	eingefügt	95-14
Art. 11	02.12.1922	31.12.1992	geändert	1992 d 440 f 461
Art. 11 Abs. 1	22.04.2020	01.07.2020	geändert	20-038